

## Feuerwehrgesetz der Gemeinde Igis

Die Gemeinde Igis erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 01. Januar 1993, das nachstehende

### **Feuerwehrgesetz**

#### **Art. 1**

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, **Allgemeines** soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

#### **Art. 2**

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Igis fest.

#### **Art. 3**

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

**Art. 4****Aufgaben**

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann durch den Gemeindevorstand verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

**Feuerwehrdienstpflicht****Art. 5****Grundsatz**

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde lgis feuerwehrdienstpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrdienstpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

**Art. 6****Dienstdauer**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das 22. Altersjahr erfüllt wird und endet im Jahre, in dem das 47. Altersjahr vollendet wird. Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgt jeweils im Frühjahr, anlässlich der Einteilung.

**Art. 7****Dienstleistung**

Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

**Art. 8**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die **Tauglichkeit** Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

**Art. 9**

Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. **Einteilung**

**Art. 10**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt. **Weiterausbildung**

**Art. 11**

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes. **Sollbestand**

**Art. 12**

Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- Mitglieder der Kantonsregierung, Kantonsgerichtes, Verwaltungsgewichtes, Kreisgerichtes und der Bezirksgerichtspräsident
- Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, der Kreispräsident und die ordentlichen Mitglieder der Gemeindebehörden
- Geistliche und Ordenspersonen
- Ärzte

**Befreiung von der  
Feuerwehrdienst-  
pflicht**

- Angehörige der Kantonspolizei und vollamtliche Gemeindepolizisten
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- auf schriftliches Gesuch, Feuerwehrpflichtige, die in der Gemeinde während mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben
- Der Gemeindevorstand kann weitere Personen von der Feuerwehrdienstpflicht befreien.

### **Pflichtersatz**

#### **Art. 13**

#### **Grundsatz**

Feuerwehrdienstpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden. Wer bei mehr als 3 Übungen unentschuldig ferngeblieben ist, hat neben den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten, er wird automatisch der Pflichtersatzleistung zugeteilt.

Die Feuerwehrrersatzgebühr beträgt Fr. 150.--.

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, diese den Erfordernissen anzupassen. Zu- oder Wegzüge zahlen die Ersatzgebühr pro rata der Wohnsitzdauer.

## Organisation

### **Art. 14**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. **Gemeindevorstand**

Er wählt:

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten und den Vizekommandanten

### **Art. 15**

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer **Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung** von 4 Jahren gewählt und besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- |            |   |
|------------|---|
| Präsident  | - zuständiges Gemeindevorstandsmitglied         |
| Mitglieder | - Feuerwehrkommandant                           |
|            | - Vize-Kommandant                               |
|            | - 1 - 2 weitere Mitglieder                      |
|            | - Fourier als Protokollführer, ohne Stimmrecht. |

### **Art. 16**

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr;
2. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Feuerwehrkommission;
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
4. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-- pro Jahr;
5. Disziplinarbussen bis Fr. 500.--;
6. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;

**Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
8. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
9. Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht.

**Art. 17*****Gliederung der  
Feuerwehr***

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

**Art. 18*****Feuerwehrstab***

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourrier.

**Art. 19*****Feuerwehrkommandant***

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Piktettdienstes;
2. Wahl der Offiziere und Gruppenführer;
3. Wahl des Materialverwalters und des Fourriers;
4. Oberaufsicht über Personal und Material;
5. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes;
6. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
7. Erstellen des Jahresübungsplanes;
8. Vorbereiten des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
9. Entscheid über Entschuldigungen;
10. Berichterstattung bei Schadenfällen an das kantonale Feuerpolizeiamt;
11. Vertretung der Feuerwehr nach aussen.

**Art. 20**

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

***Feuerwehrvizekommandant***

**Art. 21**

Den Offizieren obliegen:

***Offiziere***

1. Führung ihrer Züge;
2. Inspektion des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Geräte und Mannschaftsausrüstungen.

**Art. 22**

Der Materialverwalter besorgt:

***Materialverwalter***

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

**Art. 23**

Der Fourier besorgt:

***Fourier***

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes.

**Art. 24**

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

***Gruppenführer***

**Allgemeine Vorschriften****Art. 25**

**Dienstvorschriften** Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

**Art. 26**

**Pflicht des Kaders** Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

**Art. 27**

**Verbote**

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

**Art. 28**

Die Ernennungsbehörde hat das Recht, dienstliches und ausserdienstliches unehrenhaftes Verhalten des Kadets disziplinarisch zu ahnden. **Disziplinarmassnahmen**

Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

**Art. 29**

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten. **Persönliche Ausrüstung**

**Art. 30**

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet. **Korpsmaterial**

**Übungsdienst****Art. 31**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann weitere Übungen anordnen. **Übungsdienst**

**Art. 32**

Der Übungsplan sowie allfällige Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert. Er gilt für die aktivdienstleistenden Feuerwehrleute als Aufgebot. **Übungsplan**

## 100.200

10

Feuerwehrgesetz

### Art. 33

#### **Übungsobjekt**

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

### Alarmwesen

#### Art. 34

**Alarmierungspflicht** Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

#### Art. 35

#### **Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

#### Art. 36

#### **Anforderung**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

#### Art. 37

#### **Auswärtige Hilfeleistung**

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

**Art. 38**

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen **Kommando** Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

**Art. 39**

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit **Versicherung** infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

**Besoldung und Bussen****Art. 40**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die **Besoldung** Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

**Art. 41**

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen: **Disziplinarbussen**

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

## **100.200**

12

Feuerwehrgesetz

### **Art. 42**

**Entschuldigungen** Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst.

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Kommandant.

### **Art. 43**

**Rekurs** Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

### **Art. 44**

**Übergangsbestimmung** Personen, welche im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 45. Altersjahr erfüllen, werden von der Dienstpflicht und von der Ersatzpflicht befreit.

### **Art. 45**

**Inkraftsetzung** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, rückwirkend auf den 01. Januar 1997, in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über das Feuerwehrwesen der Gemeinde Igis vom 02. Dezember 1973.

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Chur, 16. April 1997

Der Vorsteher

Luzi Bärtsch, Regierungsrat